

Amtsgericht Bielefeld
Kavalleriestraße 16
33602 Bielefeld

Kläger:

Stephan Epp
Viktoriastraße 10
33602 Bielefeld
Tel.: +49 163 8140605
E-Mail: Stephan_Epp@web.de

Bielefeld, den 15. August 2025

KLAGESCHRIFT

Beklagte:

1&1 Telecom GmbH
Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur

Az.: (wird vom Gericht vergeben)

Streitgegenstand und Streitwert

Streitgegenstand: Schadensersatz, Unterlassung und Wiederherstellung vertraglicher Leistungen

Streitwert: 3.000,00 EUR (vorläufig)

Anträge

Der Kläger beantragt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von zunächst 1.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. August 2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klägers Änderungen an den hinterlegten Zahlungsdaten im Kundenkonto vorzunehmen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Vertrag K762226089 des Klägers unverzüglich zu entsperren und die vertraglich geschuldeten Leistungen volumnfänglich zu erbringen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Sachverhalt

Der Kläger ist Inhaber des Telekommunikationsvertrags Nr. K762226089 bei der Beklagten. Am 23. Juni 2025 war im sogenannten "1&1 Control-Center" ordnungsgemäß die Bankverbindung der Ehefrau des Klägers als Zahlungsmodalität hinterlegt (IBAN: DE2XXXXXXXXXXXXXX294).

Am 15. August 2025 stellte der Kläger fest, dass die Beklagte diese Bankverbindung eigenmächtig und ohne jede Rücksprache oder Zustimmung des Klägers aus dem System entfernt hatte. Als Folge dieser unbefugten Datenmanipulation sperrte die Beklagte den Vertrag des Klägers.

Trotz mehrfacher schriftlicher Anfragen des Klägers vom 23. Juli 2025, 13. August 2025 und 15. August 2025 verweigerte die Beklagte jede sachliche Aufklärung des Vorgangs und eine Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Vertragszustands.

Rechtliche Würdigung

Zu Antrag 1 (Schadensersatz):

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat ihre vertragliche Nebenpflicht verletzt, die Kundendaten ordnungsgemäß zu verwalten und nicht ohne Zustimmung zu verändern. Durch die eigenmächtige Löschung der Zahlungsdaten entstanden dem Kläger Schäden, insbesondere durch die ungerechtfertigte Vertragssperrung.

Zusätzlich steht dem Kläger ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO zu, da die Beklagte durch die unbefugte Datenmanipulation gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößen hat.

Zu Antrag 2 (Unterlassung):

Der Unterlassungsanspruch folgt aus § 1004 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat rechtswidrig in die Rechte des Klägers eingegriffen und Wiederholungsgefahr besteht.

Zu Antrag 3 (Leistung):

Der Kläger hat einen Anspruch auf Vertragserfüllung aus den zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehungen.

Beweismittel

1. E-Mail-Korrespondenz vom 13. August 2025 und 14. August 2025
2. Mahnung K762226089 vom 23.07.2025
3. Rechnung 709770431 vom 23.06.2025

Vollmacht und Verfahrenswert

Der Kläger führt den Rechtsstreit in eigener Person. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 EUR geschätzt.

Stephan Epp
Kläger